

Zum **01.04.2019** ändern sich die Abrechnungspreise für das Fernwärmegebiet Bergkamen auf Grund der Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente nach den folgenden Preisänderungsklauseln:

1.) Jahresgrundpreis und 2.) Verrechnungspreis
$$P = P_0 \cdot \left(0,50 + 0,50 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

3.) Arbeitspreis
$$P = P_0 \cdot \left(0,20 + 0,20 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,25 \cdot \frac{K}{K_0} + 0,20 \cdot \frac{I}{I_0} + 0,15 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

1.) Jahresgrundpreis ab dem 01.04.2019:

	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis*
a) für die Raumheizung (mind. 10 kW)	7,91 €/kW	40,87 €/kW	48,64 €/kW
b) für die Warmwasserbereitung	15,34 €/WE	79,26 €/WE	94,32 €/WE

2.) Verrechnungspreis ab dem 01.04.2019:

	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis*
a) je Wärmezähler Nennleistung			
Kompaktzähler	18,40 €/a	95,07 €/a	113,13 €/a
Qn = 0,6 m³/h	31,70 €/a	163,78 €/a	194,90 €/a
Qn = 1,0 m³/h	43,46 €/a	224,54 €/a	267,20 €/a
Qn = 2,5 m³/h	58,29 €/a	301,17 €/a	358,39 €/a
Qn = 6,0 m³/h	72,60 €/a	375,10 €/a	446,37 €/a
Qn ≥ 10,0 m³/h	86,92 €/a	449,09 €/a	534,42 €/a
b) je Warmwasserzähler	5,80 €/a	29,97 €/a	35,66 €/a
c) je Heizkostenverteiler (Verdunstungsprinzip)	3,07 €/a	15,86 €/a	18,87 €/a
d) je Heizkostenverteiler (elektr. Temperaturvergleichsprinzip)	6,54 €/a	33,79 €/a	40,21 €/a

3.) Arbeitspreis ab dem 01.04.2019:

	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis*
	3,042 Cent/kWh	5,447 Cent/kWh	6,482 Cent/kWh

- mit
- P = neuer Preis
 - P₀ = Basispreis
 - L = 19,32 €/h
Lohn (Stand 01.01.2019) - jeweilige Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag (Besitzstand), entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit der 165. Teil des Lohntarifvertrages des Arbeitgeberverbandes der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen (Monatsvergütung: 2.983,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 205,00 €, insgesamt: 3.188,00 €).
 - L₀ = 2,07 €/h
Basis der Stundenvergütung, maßgebend für Preisänderungen Jahresgrundpreis und Verrechnungspreis.
 - L₀ = 12,01 €/h
Basis der Stundenvergütung, maßgebend für Preisänderungen Arbeitspreis
 - K = 89,18 €/t KSE
Als Kohlepreis gilt der vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW), Eschborn, veröffentlichte Grenzübergangspreis für aus Drittländern eingeführte Kraftwerkskohle. Maßgeblich für Preisanpassungen ist der jeweilige Halbjahresmittelwert des 1. und 2. Quartals des Vorjahres oder des 3. und 4. Quartals des Vorjahres. Der Halbjahresmittelwert des 1. und 2. Quartals 2018 beträgt 89,18 €/t SKE. Sollte das BAW keine entsprechenden Grenzübergangspreise mehr veröffentlichen, so wird der Kohlepreis zugrunde gelegt, der den bisherigen Grenzübergangspreisen weitestgehend entspricht.
 - K₀ = 38,79 €/t KSE
Basispreis der Kohle, Halbjahresmittelwert 1. und 2. Quartal 1995
 - I = 105,20
Der Index für Investitionsgüterproduzenten ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) zu entnehmen. Es gilt der Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Indexwert für das Jahr 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
 - I₀ = 103,60
Basierend auf den Notierungen des Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten für das Jahr 2012 (Basisjahr 2015 = 100).
 - HEL = 58,02 €/hl
Heizölpreis (HEL) (Jahresdurchschnitt 2018)
 - HEL₀ = 17,73 €/hl
Basispreis für leichtes Heizöl (Jahresdurchschnitt 1995)

* Preisangaben gerundet

4.) Umsatzsteuer

Der Steuersatz für die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

5.) Anwendung der Preisänderungsklauseln

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) eingetreten ist, geltend gemacht werden. Änderungen der Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel werden öffentlich bekanntgegeben.

6.) Verzugskosten

a) Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVB FernwärmeV): Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 3,50 €. Wird ein Beauftragter der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit 12,50 € berechnet.

b) Verzugszinsen: Während des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 6,21 % berechnet.

c) Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVB FernwärmeV): Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung berechnet GSW eine Pauschale von 40,00 €

7.) Anpassung bei besonderen Verhältnissen

a) Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 - 4 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

b) Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 - 4 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25 % ist die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 - 4 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen • Bönen • Bergkamen